VERORDNUNG (EG) Nr. 1718/97 DER KOMMISSION

vom 3. September 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/97 [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 müssen die Erzeuger von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen die Aussaat spätestens am 15. Mai abschließen. In bestimmten Fällen, wegen besonderer Wetterverhältnisse, kann die Aussaat jedoch nach diesem Termin vorgenommen werden. Der Aussaattermin sollte für bestimmte Kulturpflanzen und Gebiete verschoben werden. Durch diese Fristverlängerung darf jedoch weder der Erfolg der Stützungsregelung noch die Wirksamkeit der Kontrollen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 820/97 [4], beeinträchtigt werden.

Die in Frage kommenden Gebiete sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 843/97 [6]. Die Finnland betreffende Gebietsliste sollte erfahrungsgemäß geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 658/96 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 wird der „Finnland" betreffende Teil gestrichen.
2. In Tabelle 2 erhalten die „Finnland" betreffenden Teile folgende Fassung:

Feldfrucht	Mitgliedstaat	Gebiet
„Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Leinsamen	Finnland	Finnland insgesamt"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
[2] ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 18.
[3] ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.
[5] ABl. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 46.
[6] ABl. L 121 vom 13. 5. 1997, S. 5.